

Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute in der Branche Automobil-Gewerbe

1 Geltungsbereich des Reglements und Zweck der überbetrieblichen Kurse

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement definiert die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute der Branche Automobil-Gewerbe.

² Es ergänzt die Bestimmungen über die überbetrieblichen Kurse der Bildungsverordnung für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 und des Bildungsplans vom 26. September 2011.

Art. 2 Zweck

¹ In den überbetrieblichen Kursen erarbeiten sich die Lernenden Kenntnisse über das Automobilgewerbe und über die betriebswirtschaftlichen Prozesse in Garagenunternehmen. Zudem lernen sie das Arbeiten mit der Lern- und Leistungsdokumentation und werden in den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gefördert. Die überbetrieblichen Kurse unterstützen die betriebliche Bildung und ergänzen die schulische Bildung. Die Betriebe werden damit von betriebsinternen Schulungsmassnahmen entlastet. Die Lernenden sollen im Betrieb die in den Kursen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen möglichst selbstständig üben, festigen und vertiefen.

² Der Besuch der Kurse ist gemäss Artikel 23, Absatz 3, des BBG vom 13. Dezember 2002 für alle Lernenden obligatorisch.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Organisation der Aufsichtskommission

¹ Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 5 bis 7 Mitgliedern der Berufsbildungskommission bestehenden Aufsichtskommission. Auf Antrag können auch andere Fachleute aufgenommen werden.

² Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Schweizerische Berufsbildungskommission nach Anträgen der AGVS-Sektionen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁵ Über die Verhandlungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

⁶ Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der AGVS-Geschäftsstelle, Bereich Aus- und Weiterbildung, besorgt.

Art. 4 Aufgaben der Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission sorgt für die gesamtschweizerische Koordination und Realisierung der überbetrieblichen Kurse innerhalb der Branche Automobil-Gewerbe. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie verantwortet die Ausarbeitung des Kursprogramms und der Kursunterlagen auf der Grundlage der Bildungsverordnung, des Bildungsplans und der Lern- und Leistungsdokumentation.
- b. Sie legt die Dauer der Kurse im Rahmen der Bildungsverordnung, Artikel 10, Absatz 3, und die Aufteilung der Kurstage auf die Lehrjahre fest.
- c. Sie regelt die Rahmenbedingungen für die Organisation, die Durchführung und die Qualitätssicherung der Kurse.
- d. Sie koordiniert die gesamtschweizerischen Kurstätigkeiten und sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Akteuren.
- e. Sie legt die Weiterbildung für üK-Leitende fest.
- f. Sie erstattet Bericht zuhanden der AGVS-Kommission für Berufsentwicklung und Qualität.

² Die Aufsichtskommission kann Aufgaben nach Absatz 1 an die üK-Kurskommission delegieren.

3 Träger der Kurse

Art. 5 Organisation

Träger der überbetrieblichen Kurse sind die Sektionen des AGVS oder geeignete regionale Organisationen.

Art. 6 Aufgaben

Die Träger der Kurse haben folgende Aufgaben:

- a. Sie setzen die regionalen üK-Kurskommissionen für Kaufleute ein.
- b. Sie nehmen die strategische und betriebswirtschaftliche Aufsicht über die üK-Kurskommission für Kaufleute im eigenen Zuständigkeitsbereich wahr.
- c. Sie nehmen die Jahresberichte der üK-Kurskommission für Kaufleute inklusive Jahresrechnung ab.

4 Regionale üK-Kurskommissionen

Art. 7 Organisation

¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer üK-Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt und zählt 4 bis 7 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

² Die Mitglieder werden durch die Sektionen ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die üK-Kurskommission selbst.

³ Die üK-Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die üK-Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid.

⁵ Über die Verhandlungen der üK-Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶ Die AGVS-Geschäftsstelle, Bereich Aus- und Weiterbildung, unterstützt die üK-Kurskommissionen bei der Behandlung organisatorischer Fragen sowie beim Verkehr mit den Behörden.

Art. 8 Aufgaben

Der üK-Kurskommission obliegt die Durchführung und Überwachung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bestimmt die üK-Zentren und beauftragt diese mit der Durchführung der Kurse.
- b. Sie legt die zeitliche Durchführung der einzelnen Kurse unter Berücksichtigung der Vorgaben fest. Dabei ist anzustreben, dass der Besuch des Pflichtunterrichts an der Berufsfachschule für die Lernenden gewährleistet wird.
- c. Sie bietet die Lernenden an.
- d. Sie koordiniert und überwacht die Durchführung und die Qualität der Kurse.
- e. Sie erarbeitet die Gesamtabrechnung zuhanden der kantonalen Behörden und Kursträger.
- f. Sie erstattet mindestens einmal jährlich Bericht über die Kurse inklusive Kostenrechnung und Kursauswertungen zuhanden des Kursträgers, der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

5 Die üK-Zentren

Art. 9 Organisation

Die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute werden in der Branche Automobil-Gewerbe durchgeführt in:

- a. Ausbildungszentren, getragen von den AGVS-Sektionen oder privaten Anbietern,
- b. betrieblichen Lernzentren.

Art. 10 Aufgaben

Die üK-Zentren haben folgende Aufgaben:

- a. Sie stellen die Infrastruktur und die Kursunterlagen zur Verfügung.
- b. Sie setzen qualifizierte üK-Leiter/innen gemäss Artikel 14 ein und legen ihre Aufgaben fest.
- c. Sie sorgen soweit notwendig für die Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten.
- d. Sie begleiten üK-Leiter/innen in ihrer Ausbildungstätigkeit.
- e. Sie geben den Lehrbetrieben Rückmeldungen über die Leistungen und Verhalten ihrer Lernenden in den Kursen.
- f. Sie stellen den Lehrbetrieben Rechnung für die Kurse und legen der üK-Kurskommission einmal jährlich eine Schlussabrechnung über sämtliche Geschäftsaktivitäten bezüglich der überbetrieblichen Kurse vor.
- g. Sie können der üK-Kurskommission die Zusammenfassungen der Kursauswertungen mit allfälligen Massnahmen zur Qualitätsoptimierung zustellen.

6 üK-Leitende

Art. 11 Aufgaben

Die üK-Leitenden geben die Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bereiten die Lerneinheiten vor.
- b. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen.
- c. Sie bilden die Lernenden aus und betreuen die Lernenden im Rahmen ihrer Tätigkeit als üK-Leiter/in.
- d. Sie unterstützen den Transfer der von den Lernenden erarbeiteten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen in die Betriebspraxis.
- e. Sie beurteilen die Leistung und das Verhalten der Lernenden und erstellen die Rückmeldungen an die Lehrbetriebe.
- f. Sie führen Kursauswertungen durch und leiten Optimierungsmassnahmen ein.

7 üK-Organisation und Planung

Art. 12 Einzugsgebiet der einzelnen üK-Zentren

Je nach Grösse des Kantons oder der Kursregion können von der üK-Kurskommission mehrere Kurszentren mit der Durchführung der Kurse beauftragt werden. Die üK-Kurskommission legt die Einzugsgebiete für die einzelnen Kurszentren fest.

Art. 13 Anforderungen an die Infrastruktur in üK-Zentren

Die üK-Zentren stellen die Unterrichtsinfrastruktur sowie das Material und die Ausbildungsunterlagen zur Verfügung.

Art. 14 Anforderungen an die üK-Leitenden

ÜK-Leitende sind berechtigt, überbetriebliche Kurse in der Branche Automobil-Gewerbe zu leiten, wenn sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

1. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation im kaufmännischen Bereich (BBV Art. 45. Lit. a.)
2. eine mindestens zweijährige Berufspraxis im kaufmännischen Bereich (BBV Art. 45 Lit. b.) in einem Unternehmen des Automobilgewerbes
3. eine berufspädagogische Bildung von:
 - a. 600 Lernstunden für hauptberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45. Lit. c.1);
 - b. 300 Lernstunden für nebenberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45 Lit. c.2);
 - c. für nebenberuflich tätige üK-Leitende, die durchschnittlich weniger als vier Wochenstunden unterrichten (BBV Art.47 Abs.3): eine methodisch-didaktische Grundqualifizierung.
4. den Besuch von AGVS-Weiterbildungsseminare für üK-Leitende von Kaufleuten der Branche Automobil-Gewerbe.

Art. 15 Klassengrösse

Die Klassengrösse wird durch die zuständige üK-Kurskommission festgelegt unter Einhaltung der geltenden Subventionsrichtlinien. Die Teilnehmerzahl soll aus methodisch-didaktischen Gründen nicht über 20 Lernende liegen.

8 üK-Inhalte

Art. 16 üK-Rahmenprogramm

¹ Das Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute der Branche Automobil-Gewerbe ist im Anhang 1 zu diesem üK-Organisationsreglement enthalten.

² Das üK-Rahmenprogramm ist die verbindliche Vorgabe für das üK-Kursprogramm und die üK-Kursunterlagen.

Art. 17 Ausbildungsmittel

¹ Folgende Ausbildungsmittel sind für die Ausbildung von Kaufleuten der Branche Automobil-Gewerbe vorgeschrieben:

- die Lern- und Leistungsdokumentation
- der Ausbildungsplaner time2learn
- das Branchenkunde-Lehrmittel.

Diese Ausbildungsmittel sind durch den Lehrbetrieb zu beschaffen und den Lernenden bei Lehrbeginn abzugeben.

² Zusätzliche, von den üK-Leitenden erstellte Kursunterlagen werden den Lehrbetrieben mit den Kursgeldern verrechnet.

9 üK-Durchführung

Art. 18 Aufgebot an die Lernenden

¹ Die üK-Kurskommission hat in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde das Aufgebot der Lernenden zu gewährleisten. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt. Sie kann diese Aufgabe an eines oder mehrere üK-Zentren delegieren.

² In den Kurseinladungen sind die mitzubringenden Unterlagen gemäss Art. 17 Abs. 1 und weitere Unterlagen (zu erledigenden obligatorischen Vorbereitungsaufgaben usw.) aufzuführen.

Art. 19 Besuchspflicht

¹ Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

² Nicht besuchte Kurstage müssen in der Regel nachgeholt werden und werden zusätzlich verrechnet.

Art. 20 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der beteiligten Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Art. 21 Kursbestätigung und Kursauswertung

¹ Die üK-Zentren können den Betrieben eine Rückmeldung über Leistung und Verhalten ihrer Lernenden zustellen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt mittels eines Fachtests und die Verhaltensbeurteilung nach vorgegebenen und den Lernenden kommunizierten Kriterien durch die üK-Leitenden.

10 üK-Kursabrechnung

Art. 22 Beiträge der Lehrbetriebe

¹ Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Rückstellungen für zweckgebundene Investitionen haben sich an die geltenden Subventionierungsrichtlinien zu halten.

² Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

³ Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

Art. 23 Beiträge des Bundes und der Kantone

¹ Die üK-Kurskommission oder das von ihr bezeichnete üK-Zentrum erstellt den Voranschlag und die Abrechnung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kantonen.

² Über die Beiträge von Bund und Kantonen rechnet die üK-Kurskommission oder das von ihr bezeichnete üK-Zentrum direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 24 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Trägers der Kurse.

Art. 25 Berichterstattung

¹ Die üK-Kurskommission oder das von ihr bestimmte üK-Zentrum erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Geschäftsaktivitäten in Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen.

² Der Bericht wird den Kursträgern und der üK-Aufsichtskommission zugestellt.

11 Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute der Profile B und E/M der Branche Automobil-Gewerbe vom 28. April 2004 werden per 31. Dezember 2011 ausser Kraft gesetzt.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Lernende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, schliessen nach dem bisherigen Recht ab.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Die üK-Aufsichtskommission behält sich Änderungen dieses üK-Organisationsreglements vor.

Bern, den 24. Mai 2012

AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

sig. Urs Wernli
Zentralpräsident

sig. Beat Künzi
Vorsitzender der Aufsichtskommission